nicht angerechnet. Die Eingliederungsbeihilfe wird für das während der Ausfallzeit fortgezahlte Arbeitsentgelt in der festgesetzten Höhe weitergewährt.

§21

#### Höhe der Leistung

- (1) Die Eingliederungsbeihilfe soll 40 vom Hundert des tariflichen oder soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des für den Beruf des Arbeitnehmers ortsüblichen Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Liegen in der Person des Arbeitnehmers besonders schwerwiegende vermittlungshemmende Wettbewerbseinschränkungen vor, kann die Förderung bis zu 50 vom Hundert des förderungsfähigen Arbeitsentgelts betragen.
- (2) Förderungsfähig ist nur das Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer für den ersten regulären Lohnabrechnungszeitraum erhält; einmalige und wiederkehrende Zulagen, Zuschläge oder Zuwendungen bleiben unberücksichtigt.
- '(3) Bei einer Förderungsdauer von mehr als sechs Monaten soll die Eingliederungsbeihilfe spätestens nach Ablauf von sechs Monaten um mindestens 20 vom Hundert des der Bemessung zugrundeliegenden Arbeitsentgelts gekürzt werden.

Dritter Unterabschnitt

Leistungen für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

§22

## Überbrückungsgeld

- (1) Überbrückungsgeld nach § 55a Absätze 1 und 2 AFG kann zur Sicherstellung des Lebensunterhalts des Antragstellers und seiner Familienangehörigen für eine Anlaufzeit der selbständigen Tätigkeit gewährt werden, wenn zu erwarten ist, daß die selbständige Tätigkeit dem Arbeitslosen voraussichtlich auf Dauer eine ausreichende Lebensgrundlage bieten wird.
  - (2)(gegenstandslos)
- (3) Überbrückungsgeld wird höchstens bis zu dem Betrag gewährt, den der Antragsteller als Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zuletzt bezogen hat; es darf jedoch 150,— DM pro Woche nicht übersteigen.
  - (4) Überbrückungsgeld wird als Zuschuß gewährt.
- (5) Überbrückungsgeld wird für 13 Wochen gewährt, wenn der Arbeitslose bis zur Aufnahme der-selbständigen Tätigkeit mindestens vier Wochen Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen hat.

**§23** 

## Krankenversicherung, Altersversorgung

- (1) Nach § 55a Absatz 3 AFG werden zusätzlich zum Überbrükkungsgeld Zuschüsse zu den Aufwendungen zur Krankenversicherung und Altersversorgung auf Antrag gewährt.
- (2) Die Zuschüsse werden in Höhe von 25 vom Hundert des Überbrückungsgeldes pauschaliert.

Vierter Abschnitt

## Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§24

## Antragstellung

- (1) Die Leistungen werden auf Antrag gewährt.
- (2) Der Antrag ist vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses zu stellen.
- (3) Bei den Fahrkostenbeihilfen (§ 10), Trennungsbeihilfen (§ 12) oder Fahrkosten für Familienheimfahrten (§ 13) kann der Antrag auch noch nach Aufnahme der auswärtigen Arbeit wirksam gestellt

werden. Die Leistungen können aber frühestens erst von dem Zeitpunkt der verspäteten Antragstellung an gewährt werden.

§25

## Zuständigkeit

Soweit die Anordnung nichts anderes bestimmt, ist für die Gewährung der Leistung zuständig:

- Bei Umzugskosten und Trennungsbeihilfen das Arbeitsamt des Wohnortes der Familienangehörigen, bei Alleinstehenden das Arbeitsamt des bisherigen Wohnortes,
- bei Eingliederungsbeihilfen das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat,
- bei den übrigen Leistungen das Arbeitsamt des Wohnortes des Antragstellers.

§26

#### Familienangehörige

Familienangehörige im Sinne der Anordnung sind

- a) Ehegatte,
- Kinder i. S. der Verordnung über staatliches Kindergeld vom 12. März 1987 (GBl. I Nr. 6 S. 43),
- sonstige Verwandte, die mit dem Antragsteller in h\u00e4uslicher Gemeinschaft leben

und denen der Antragsteller überwiegend Unterhalt gewährt.

Fünfter Abschnitt

## Schlußbestimmung

§27

## Inkrafttreten

Die Anordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1990

Der Minister für Arbeit und Soziales Dr. Hildebrandt

# Anordnung über die Arbeite- und Berufsförderung Behinderter (A Reha)

vom 1. Juli 1990

## Inhaltsübersicht

Erster Teil

#### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel der Förderung
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Feststellung der Behinderung
- § 4 Zuständigkeit
- § 5 Leistungsrahmen
- § 6 Zusammenarbeit
- § 7 Ausschluß allgemeiner Leistungen